

An das BKA
Sektion V
Per email: verfassungsdienst@bka.gv.at

BMIMI - I/PR3 (Parlaments- und Ministerrats-
dienst sowie Rechtskoordination)
pr3@bmimi.gv.at

Mag. Christa Wahrmann
Sachbearbeiter:in

christa.wahrmann@bmimi.gv.at
+43 1 71162 657414
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.597.414

Wien, 28. August 2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allge- meine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur nimmt zu oa. Betreff wie
folgt Stellung:

Gesetzestext samt Erläuterungen:

1. zu § 41 Abs. 1 AVG

Die vorgesehene Möglichkeit, Verhandlungen durch Verlautbarungen im Rechtsinformati-
onssystem des Bundes kundzumachen, wird ausdrücklich begrüßt.

2. zu § 44a Abs. 1 AVG

Die vorgesehene Senkung der Schwelle der betroffenen Personen für die Durchführung ei-
nes Großverfahrens von 100 betroffenen Personen auf 50 betroffene Personen wird aus-
drücklich begrüßt.

3. zu § 44a Abs. 2 Z 4 AVG

Hier sollte die Wortgruppe „und der Bescheid durch Edikt zugestellt wird“ entfallen. Die nä-
here Begründung, warum ein Bescheid nicht zwingend durch Edikt zugestellt werden soll,
ist den Ausführungen zu § 44g AVG zu entnehmen. Durch einen Entfall dieser Wortgruppe
wird die Möglichkeit, den Bescheid trotzdem durch Edikt zuzustellen, nicht berührt.

4. zu § 44a Abs. 3 AVG

Dass das Edikt unter anderem im Rechtsinformationssystem des Bundes und nicht mehr im
„Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart werden soll, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Wortgruppe „im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitun-
gen und“ sollte jedoch unbedingt entfallen. Dies deshalb, da

- a) dies **hohe Kosten** verursacht: im Vollzugsbereich der Gruppe Eisenbahn in der Regel pro Edikt (zwei Tageszeitungen) zwischen 20.000 € und 50.000 €, je nach Zeitung und Bundesland; es werden weit mehr als zehn Edikte pro Kalenderjahr geschaltet (teilweise mehrere pro Verfahren).

Die Kosten werden zwar den Antragstellerinnen verrechnet, wobei sich die Hauptantragstellerin mittelbar zu 100% im Eigentum der Republik Österreich befindet und damit letztlich der Steuerzahler in den überwiegenden Fällen indirekt für die Schaltung der Ediktskosten aufkommt.

Weiters stehen die mit zwei Anzeigen im redaktionellen Teil verbundenen hohen Kosten im Missverhältnis zur auf 50 gesenkten Mindestanzahl der voraussichtlich beteiligten Personen. Diese Anzahl kann bereits bei kleineren Genehmigungsverfahren überschritten werden, wenn eine unmittelbar angrenzende Wohnanlage im Wohnungseigentum steht;

- b) dies einen **hohen Verwaltungsaufwand** verursacht: ein juristischer Referent und eine Sekretariatskraft sind in der Regel eine Woche mit zusätzlichen Aufgaben, etwa dem mehrfachen Korrekturlesen des Edikts in der Zeitung beschäftigt - obwohl das Edikt im Word Dokument an die jeweiligen Zeitungen versendet wird, kommt es sehr häufig vor, dass Kopierfehler entstehen und dies im schlimmsten Fall die Schaltung eines neuen Edikts notwendig machen kann; und
- c) **diese Form der Kundmachung antiquiert und intransparent ist**: aus der mehrjährigen Vollzugspraxis ist bekannt, dass sich nahezu alle Parteien auf der Homepage des ho. Bundesministeriums oder der Gemeinde informieren. Das einmalige Erscheinen des Edikts in einer Tageszeitung schafft keine zusätzliche Publizität. Es ist ohnehin bekannt, dass die Abonnements von Tageszeitungen immer weiter zurückgehen und sich die betroffenen Personen in der Regel im Internet informieren. Ältere bzw. Personen ohne Internetzugang können sich immer an die ho. Behörde oder die Gemeinde wenden. Weiters sind die Projektwerber angehalten vor Ort Info- und Diskussionsveranstaltungen durchzuführen. Härtefälle oder Fälle von Altersdiskriminierung können durch die genannten Maßnahmen hintangehalten werden.

Alternativer Vorschlag: Sollte der geforderte Entfall der Wortgruppe „im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und“ als zu weitgehend betrachtet werden, könnte als Kompromisslösung vorgesehen werden, dass nur der Antrag oder die Anträge durch Edikt im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen verlautbart werden müssen, bei allen weiteren Edikten jedoch die Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes ausreichend ist.

5. zu § 44 Abs. 3 letzter Satz AVG

Die Streichung der Ediktalsperre wird ausdrücklich befürwortet.

6. zu § 44b Abs. 3 AVG

Die vorgesehene Regelung wird ausdrücklich befürwortet.

7. zu § 44d Abs. 3 AVG

Die vorgesehene Regelung wird ausdrücklich befürwortet.

8. zu § 44e Abs. 3 AVG

Der erste Satz sollte wie folgt lauten:

*„Die Verhandlungsschrift ist binnen **zwei** Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei der Gemeinde während der Amtsstunden mindestens **vier** Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.“*

Erfahrungen in der Vollzugspraxis zeigen, dass eine Verhandlungsschrift über eine mündliche Verhandlung, die unter Umständen eine bis mehrere Wochen dauert, nur unter hohem personellen Aufwand und hohem Zeitdruck innerhalb einer Woche fertiggestellt werden kann. Diesem Problem könnte man zwar durch die Vertagung von Verhandlungen entgehen, was jedoch verfahrensverzögernd wirkt. Es wird daher vorgeschlagen, die vorgesehene einwöchige Frist auf zwei Wochen zu verlängern und dafür gleichzeitig den unbestimmten Begriff „*tunlichst*“ entfallen zu lassen.

Weiters wird im Hinblick auf den Umfang von Verhandlungsschriften – hier sei beispielsweise eine in einem Verwaltungsverfahren aufgenommene 350-seitige Verhandlungsschrift zuzüglich 1 000 Seiten Beilagen erwähnt – empfohlen, die Auflagefrist auf vier Wochen zu verlängern; dies auch im Hinblick auf die Anwendung des § 44e AVG in UVP-Verfahren.

9. zu § 44f AVG

Die vorgesehene Regelung wird ausdrücklich befürwortet.

Die Möglichkeit, den Antragsteller zur direkten Zahlung der von ihm zu tragenden Barauslagen zu verpflichten, stellt für jede Behörde eine Vereinfachung dar, weil sie nicht zunächst die Kosten selbst zahlen und erst anschließend dem Antragsteller vorschreiben muss. Es wird angeregt, diese verfahrensvereinfachende Möglichkeit nicht nur für Großverfahren, sondern **auch für alle anderen Verwaltungsverfahren** vorzusehen.

10. zu § 44g Abs. 1 AVG

Der letzte Satz mit dem Wortlaut *„Bescheide sind durch Edikt zuzustellen.“* sollte entfallen.

Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass manche Eisenbahn- oder UVP-Vorhaben ursprünglich als Großverfahren begonnen wurden, es sich aber nach der ediktalen Kundmachung des Antrages und der Unterlagen herausgestellt hat, dass entweder keine oder nur eine geringe Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren stattgefunden hat. In solchen Fällen wurde das Verfahren aus Kostenersparnisgründen nicht mehr nach den Sonderregelungen für das Großverfahren, sondern nach den allgemeinen Verfahrensregelungen weitergeführt. Bescheide wurden in solchen Fällen nach den Regeln des Zustellgesetzes zugestellt.

Der vorgesehene, dem § 44g Abs. 1 AVG neu angefügte letzte Satz sieht nun zwingend vor, dass Bescheide durch Edikt zuzustellen sind. Damit entfällt die vorbeschriebene Möglichkeit der Bescheidzustellung nach dem Zustellgesetz, was aus Kostengründen abzulehnen ist.

Die Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats zu übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Christa Wahrmann

